



Richtlinien über die Vergabe von Grundstücken, die der Bebauung mit Einfamilienhäusern dienen, durch die Gemeinde Stockelsdorf

Die nachstehend genannten Richtlinien gelten für alle Verkäufe von Wohnbaugrundstücken zur Bebauung mit Einfamilienhäusern der Gemeinde Stockelsdorf. Die Gemeinde Stockelsdorf ist bestrebt, vorrangig Personen, die in Stockelsdorf leben und arbeiten, Wohnbauland zum Zweck der Bildung von Wohneigentum zur Verfügung zu stellen. Für die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken zur Bebauung mit Einfamilienhäusern durch die Gemeinde Stockelsdorf gelten daher folgende Verfahrens- und Vergaberichtlinien:

1. Der Beginn und das Ende des Zeitraumes, in welchem Interessenten sich bei der Gemeinde um den Erwerb eines Grundstücks in einem neuen BPlan-Gebiet bewerben können, werden im Internet, in den Lübecker Nachrichten und in den Aushängen der Gemeinde bekannt gemacht. Dieser Zeitraum beträgt üblicherweise 1 Monat. Interessenten am Ankauf eines Grundstückes im betroffenen BPlan-Gebiet bewerben sich innerhalb des vorgenannten Zeitraumes schriftlich bei der Gemeinde. Pro gemeinsam geführten Haushalt ist nur eine Bewerbung zulässig. Im Vergabeverfahren werden nur Bewerbungen berücksichtigt, die während des Zeitraumes der Veröffentlichung rechtzeitig bei der Gemeinde eingegangen sind. Die Vergabe erfolgt im Zugriffsverfahren.
2. Die Bewerbungen werden aufgeteilt nach Personen, die in Stockelsdorf leben oder arbeiten (Definition s. Anhang) und allen übrigen Bewerbern.
3. In beiden Bewerbergruppen erfolgt eine notarielle Verlosung der eingegangenen Bewerbungen, um so eine vom Eingang der Bewerbung unabhängige Reihenfolge der Teilnehmer bei der Grundstücksauswahl festzulegen. Nach notarieller Ziehung der Lose wird die Rangfolge allen Bewerbern schriftlich mitgeteilt.
4. Alle Bewerber werden zu einer Versammlung eingeladen.
5. In erster Runde werden nun die Bewerbungen der Personen berücksichtigt, die in Stockelsdorf leben oder arbeiten. Dabei können sich die Bewerber anhand der Rangfolge für ein Grundstück entscheiden. Nachdem sich alle Bewerber der ersten Gruppe entschieden haben, können alle übrigen Grundstücke durch die Bewerber der zweiten Gruppe in der ausgelosten Rangfolge ausgewählt werden. Die Auswahl wird dabei so lange durchgeführt, bis alle Grundstücke vergeben sind oder alle Bewerber aufgefordert wurden, ein Grundstück zu wählen. Jeder Bewerber darf nur ein Grundstück auswählen.

6. Die Auswahl ist für alle Bewerber verbindlich. Bewerber, die keine Auswahl ausüben, scheiden aus dem weiteren Verfahren aus. Nach Durchführung des Auswahlverfahrens für dieses Baugebiet wird die Bewerberliste ersatzlos aufgehoben. Die Bewerber haben nur Anspruch auf Berücksichtigung in diesem Vergabeverfahren. Für andere oder weitere Verfahren sind gesonderte bzw. erneute Bewerbungen einzureichen.
7. Binnen 2 Jahren nach Vertragsabschluss muss mit dem Bau eines Wohngebäudes entsprechend den Vorschriften des jeweiligen B-Planes begonnen und dieses binnen 3 Jahren fertiggestellt sein. Nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes muss dieses mindestens 5 Jahre lang durch den/die Erwerber persönlich bewohnt werden. Demgemäß kann eine Bewerbung/ Berücksichtigung im Vergabeverfahren nur durch natürliche Personen erfolgen.

„Personen, die in Stockelsdorf leben oder arbeiten“

Als o.g. Personen werden solche definiert, die

- seit mindestens 3 Monaten im Bereich der Gemeinde Stockelsdorf wohnen (Nachweis durch Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes)
- bzw. solche, die in der Vergangenheit mindestens 10 Jahre im Bereich der Gemeinde Stockelsdorf gewohnt haben (Nachweis durch Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes)
- oder solche, die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Stockelsdorf sozialversicherungspflichtig als Arbeitnehmer tätig sind (Nachweis durch Vorlage einer einfachen schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers über das Beschäftigungsverhältnis) bzw. eine selbständige Tätigkeit im Sinne eines Hauptberufes ausüben (Nachweis durch Vorlage der gültigen Gewerbeanmeldung).

(Kriterien gemäß aktueller Beschlusslage)